

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 38 vom 29.06.2016, S. 1078, Änd. AM I/37 v. 24.08.2017 S. 856, Änd. AM I/44 v. 04.09.2018 S. 923, Änd. AM I/38 v. 22.08.2019 S. 689, Änd. AM I/60 vom 16.10.2020 S. 1263, Änd. AM I/34 v. 28.07.2021 S. 734, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 951, Änd. AM I/23 v. 06.07.2023 S. 673

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 03.05.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 03.07.2023 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2016 S. 1078), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2022 S. 951), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **Inhaltverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 13 Prüfungskommission; Prüfungsamt
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Anlage II Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

## **§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist eine breite Ausbildung in den Teildisziplinen der Politikwissenschaft verbunden mit der Möglichkeit, bereits erste fachliche Schwerpunkte zu setzen. <sup>2</sup>Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, zentrale Problemstellungen zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Politikwissenschaft zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Teilbereiche anzuwenden. <sup>3</sup>Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums. <sup>4</sup>Das Studium besteht entsprechend aus drei Säulen: Politikwissenschaftliches Kerncurriculum, außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich und Professionalisierungsbereich. <sup>5</sup>Ein verpflichtendes Praktikum, ein Auslandsaufenthalt oder wahlweise politisches Engagement sind ebenfalls integraler Bestandteil des politikwissenschaftlichen Studiums.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang bietet damit ein breites politikwissenschaftliches Studium und garantiert eine forschungsorientierte sozialwissenschaftliche Ausbildung mit fundierten Methodenkenntnissen. <sup>2</sup>Zunächst erfolgt in einführenden und aufbauenden Modulen eine gründliche Ausbildung in allen klassischen Teilbereichen der Politikwissenschaft sowie in den grundlegenden Methoden empirischer Sozialforschung. <sup>3</sup>Im fortgeschrittenen Studienabschnitt können Module aus spezielleren Bereichen der Politikwissenschaft gewählt werden. <sup>4</sup>Schließlich können im Rahmen des Studiengangs einführende Kenntnisse über die Politik in den beiden wichtigen Schwellenländern China und Indien erworben werden.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(4) <sup>1</sup>Mit dem politikwissenschaftlichen Studium und der Spezialisierung in den Fachgebieten werden Kompetenzen für Tätigkeiten in unterschiedlichsten Berufsfeldern erworben. <sup>2</sup>Generell befähigt das Studium die Studierenden, Wissen in komplexen Situationen ergebnisorientiert anzuwenden. <sup>3</sup>Aufgrund der unterschiedlichen methodischen Ausrichtungen der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen verfügen die Absolventinnen und Absolventen sowohl über eine starke Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit als auch über ein hohes

Abstraktions- und Analysevermögen. <sup>4</sup>Nicht zuletzt durch die zum Teil deutlich diskursiv organisierten Module zeichnen sie sich zudem durch ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Flexibilität und Problemlösungsfähigkeit aus. <sup>5</sup>Sie sind in der Lage, komplexe Situationen zu erfassen, zu strukturieren und geeignete Strategien zu entwerfen. <sup>6</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre und können so wissenschaftlich zuverlässige Urteile ableiten. <sup>7</sup>Sie erlangen die Befähigung, sowohl in einem forschungsorientierten Master-Studiengang ihre Kompetenzen weiter auszubauen als auch unmittelbar nach dem Bachelorstudium in den Beruf einzusteigen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

### **§ 5 Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Hauptfach Politikwissenschaft 90 C (Fachstudium),
- b) auf einen außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich wenigstens 40 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außerpolitikwissenschaftliches Fachstudium),
- c) auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) wenigstens 36 C und
- d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

<sup>2</sup>Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. <sup>3</sup>Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Als außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden:

- a) Erziehung, Bildung, Gesellschaft,
- b) China,
- c) Geschlechterforschung,
- d) Gesellschaft und Raum,
- e) Interdisziplinäre Indienstudien,

- f) Internationales Recht und Staatsrecht,
- g) Kultur und Religion,
- h) Mensch und Gesellschaft,
- i) Neuere und neueste Geschichte,
- j) Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie,
- k) Landnutzung und Umwelt,
- l) Vielfalt und soziale Ungleichheit,
- m) Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie.

<sup>2</sup>Ein außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich in einem anderen Fachgebiet anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche nach Absatz 3 ist auf jeweils fünf Studierende aus der Politikwissenschaft pro Jahr begrenzt. <sup>2</sup>Wollen mehr Studierende einen der genannten außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>3</sup>Für die Vergabe können bis zu drei außerpolitikwissenschaftliche Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze eines außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz. <sup>5</sup>Die Anmeldung zu einem Kompetenzbereich nach Absatz 3 erlischt, wenn zum Beginn des dritten Semesters seit erstmaliger Zulassung zu einem Modul im Sinne des Absatzes 3 nicht wenigstens 6 C aus Modulen dieses Kompetenzbereichs erworben wurden.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>4</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden in jedem Semester angeboten, soweit nicht in der Modulbeschreibung etwas anderes bestimmt wird.

(7) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen im Studienverlauf entweder ein Praktikum von mindestens sechs Wochen in einschlägigen Bereichen oder ein Auslandssemester absolvieren. <sup>2</sup>Dies wird durch die Module

SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen B

(10 C/2 SWS)

oder

dokumentiert.

(8) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu erwerben. <sup>2</sup>Die Auswahl kann aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in den Bereichen Sachkompetenz, Sprachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz sowie Methodenkompetenz), der Philosophischen Fakultät, des universitätsweiten Modulverzeichnisses Schlüsselkompetenzen oder gemäß der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(9) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Politikwissenschaft als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

### **§ 6 Studium im Ausland**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. <sup>2</sup>Im 3. bis 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. <sup>3</sup>Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. <sup>4</sup>Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. <sup>5</sup>Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthalts noch abzulegenden Modulprüfung sind.

<sup>6</sup>In Informationsveranstaltungen der Fakultät werden hierzu nähere Auskünfte erteilt.

### **§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. <sup>3</sup>Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen im Übrigen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

### **§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums– dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

### **§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 70 Anrechnungspunkten aus dem Fachstudium Politikwissenschaft, darunter der Abschluss der Module B.MZS.03, B.MZS.11 und B.MZS.12.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- c. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Buchstaben a. und b. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Thesenpapier:

In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text (max. 2 Seiten).

b) Protokoll:

Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest (max. 2 Seiten).

c) Essay:

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

d) Moderation:

Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.

e) Praktikumsbericht/Tätigkeitsbericht:

In einem Praktikumsbericht oder Tätigkeitsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

f) Durchführung einer empirischen Erhebung:

Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.

g) Schriftlicher Review:

Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.

h) Kommentierte Bibliographie:

Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.

i) Lerntagebuch:

Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.

j) Portfolio:

Ein Portfolio stellt eine Prüfungsleistung eigener Art dar. Es besteht aus einer Sammlung von Teilaufgaben im Umfang von insgesamt max. 20 Seiten, die während der Vorlesungszeit sukzessive erarbeitet werden sollen und gesammelt nach dem Ende der Vorlesungszeit als eine Prüfungsleistung abgegeben werden. Es enthält bestimmte Produkte/Arbeitsergebnisse und dient zugleich der Dokumentation des Lern-/Arbeitsprozesses und dessen Reflexion. Verpflichtende Zwischenabgabetermine sind nicht erlaubt. Die abschließende Bewertung aller Teilaufgaben erfolgt erst nach der Abgabe des Portfolios.



k) Praxistagebuch:

Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.

l) Forschungstagebuch:

Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.

m) Kurzexposé:

Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt max. 2 Seiten.

n) Forschungsbericht:

In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.

o) Blogbeitrag (Beitrag für Homepage-Blog):

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden und diese gleichzeitig in einer stringenten, verständlichen Sprache formuliert sein (max. 4 Seiten).

p) Beitrag für eine Radiosendung:

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden und diese gleichzeitig in einer stringenten, verständlichen Sprache, welche auf einen gesprochenen Beitrag ausgerichtet ist, formuliert sein (max. 3 Seiten).

## **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der

Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern.

<sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder Kandidat in Textform zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachter zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

## **§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## **§ 13 Prüfungskommission; Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der

Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(5) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrates.

### **§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module im Umfang von bis zu 50 C, darunter Module

a) des Fachstudiums Politikwissenschaft und Methoden im Umfang von bis zu 26 C,

b) des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 12 C und

c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden. <sup>2</sup>Die Grenzwerte nach Satz 1 reduzieren sich in demselben Umfang, wie in dem jeweiligen Studienbereich Anrechnungspunkte aus unbenoteten Modulprüfungen erworben werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet wurde und der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

### **§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienberatung der Fakultät aufzusuchen. <sup>2</sup>Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. <sup>3</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

- (2) Für die Studienfachberatung stehen alle Lehrenden des Faches und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) Eine individuelle Pflichtstudienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.
- (5) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2012 S. 1253), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2015 S. 724), außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im siebten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der Ordnung in der nach Inkrafttreten der Änderung gültigen Fassung geprüft.

## Anlage I Modulübersicht

### I. Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden. Aus Modulen nach Nrn. 2 und 3 sind dabei insgesamt wenigstens 78 C zu erwerben.

#### 1. Politikwissenschaftliches Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende elf Module im Umfang von insgesamt 74 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.102	Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung in Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)
B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)

Das Modul B.Pol.101 ist ein Orientierungsmodul.

##### b. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.131	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien II: soziale, politische und ökonomische Perspektiven	(6 C/4 SWS)
B.OAW.MS.001a	Einführung in Politik des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C/2 SWS)

B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.GeFo.640	Geschlecht, Macht und Herrschaft	(6 C/2 SWS)
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.702	Politische Kultur und Vermittlung	(10 C/4 SWS)
B.Pol.703	Demokratie und gesellschaftliche Konflikte	(10 C/4 SWS)
B.Soz.02a	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/3 SWS)

### c. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C/2 SWS)
B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C/4 SWS)

## 2. Außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich (wenigstens 40 C)

Es muss eines der nachfolgenden Modulpakete (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Umfang von wenigstens 40 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### a. Kompetenzbereich „Erziehung, Bildung, Gesellschaft“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.010	Pädagogisches Handeln und Professionalität: Theorie(n), Geschichte(n), Felder	(10 C/4 SWS)
B.Erz.020	Sozialisation: Grundbegriffe, Theorien und Gegenstände	(10 C/4 SWS)
B.Erz.030	Erziehung und Bildung: Begriffe, Theorien, Geschichte	(10 C/4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)

#### bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02a	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/3 SWS)
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	(12 C/4 SWS)

### b. Kompetenzbereich „China“

Das Modulpaket (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studienggebiet „China“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ geregelt.

### **c. Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“**

Das Modulpaket (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

### **d. Kompetenzbereich „Gesellschaft und Raum“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02a	Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften	(8 C/3 SWS)
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	(12 C/4 SWS)
B.Geg.02	Regionale Geographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.07	Kultur- und Sozialgeographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.09	Angewandte Geographie	(15 C/5 SWS)

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.34	Aktuelle Themen der Humangeographie I	(6 C/2 SWS)
B.Geg.35	Aktuelle Themen der Humangeographie II	(6 C/2 SWS)
B.Sowi.200	Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften	(6 C/4 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)

### **e. Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“**

Das Modulpaket (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

### **f. Kompetenzbereich „Internationales Recht und Staatsrecht“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 23 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/4 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)

### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der beiden Module im Umfang von wenigstens 7 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212HA	Staatsrecht II	(10 C/6 SWS)

### **cc. Wahlpflichtmodule III**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrecht-Vergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322a	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)

### **g. Kompetenzbereich „Kultur und Religion“**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C erfolgreich absolviert werden.

B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	(6 C/3 SWS)
B.RelW.01	Historisches Basismodul Religionsgeschichte	(11 C/5 SWS)
B.RelW.03	Systematisches Basismodul Religionswissenschaft	(7 C/4 SWS)
B.Eth.313	Religion und Ritual, Politik und Macht	(9 C/3 SWS)
B.Eth.341	Ethnologische Forschungsthemen und Theorien	(9 C/4 SWS)

### **h. Kompetenzbereich „Mensch und Gesellschaft“**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 44 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.501	Sozialpsychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I und II	(8 C/4 SWS)



B.Soz.02a	Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften	(8 C/4 3 SWS)
B.Soz.03a	Grundzüge soziologischer Theorie	(8 C/3 SWS)
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	(12 C/4 SWS)

### **i. Kompetenzbereich „Neuere und neueste Geschichte“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201	Grundlagenmodul	(4 C/3 SWS)
B.Gesch.203	Wissensmodul Moderne	(3 C/ 4 SWS)
B.Gesch.116	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	(5 C/ 3 SWS)
B.Gesch.117	Einführungsmodul Neuzeit	(8 C/4 SWS)

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.311	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.313	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)

#### **cc. Wahlpflichtmodule III**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden; bereits nach Buchstaben bb absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

B.Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.311	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.313	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)

#### **dd. Wahlpflichtmodule IV**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1411aK	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
B.Gesch.651	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker	(4 C/2 SWS)

### **j. Kompetenzbereich „Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phi.02	Basismodul Praktische Philosophie	(9 C/4 SWS)
B.Phi.03	Basismodul Geschichte der Philosophie	(9 C/4 SWS)
B.Phi.06	Aufbaumodul Praktische Philosophie	(10 C/6 SWS)

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.100	Einführung in die Sozialwissenschaften – Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion	(6 C/4 SWS)
S.RW.1411aK	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412aK	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412bK	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1415	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	(6 C/2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1419K	Geschichte der Rechtsphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1420	Theorie und Methoden des Rechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1421	Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches Religionsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1423	Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1424K	Kirchenrecht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1425	Berühmte Rechtsfälle: "Klassiker" des Zivilrechts (Kolloquium)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1426	Kolloquium zur Juristischen Zeitgeschichte	(6 C/2 SWS)
S.RW.2120	Seminare Philosophische Grundlagen des Rechts	(12 C/3 SWS)
S.RW.2130	Seminare Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung	(12 C/3 SWS)

#### **k. Kompetenzbereich „Landnutzung und Umwelt“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0001	Agrarökologie und Umweltpolitik	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0006	Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre	(6 C/6 SWS)
B.Agr.0020	Food Chain Management und Welternährung	(6 C/4 SWS)

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0323	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0369	Regionalökonomie und -politik	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0389	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0390	Einführung in die Grundlagen der Soziologie und Demographie – insbesondere ländlicher Räume	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0391	Ernährungssoziologie und Global Food Trends	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0398	Seminar Nachhaltiges Landmanagement	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0402	Agrarökologie, Agrobiodiversität und biotischer Ressourcenschutz	(6 C/6 SWS)
B.Agr.0413	Agrarökologie und Biodiversität	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0419	Marketing für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0430	Food Systems and Health Diets	(6 C/4 SWS)
B.Geo.208	Umweltgeowissenschaften	(7 C/6 SWS)
S.RW.1262	Grundlagen des Agrarrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1264	Agrarumweltrecht	(6 C/2 SWS)

#### **I. Kompetenzbereich „Vielfalt und soziale Ungleichheit“**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 43 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

B.GeFo.100	Einführung in die Geschlechterforschung	(6 C / 4 SWS)
B.GeFo.200	Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse	(9 C / 4 SWS)
B.GeFo.400	Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.02a	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/2 SWS)
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	(12 C/4 SWS)

#### **m. Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C/4 SWS)

### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0020	Währungssysteme und europäische Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0063	Geschichte des ökonomischen Denkens	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-EXP.0006	Grundlagen volkswirtschaftlicher Wirkungszusammenhänge am Beispiel der deutschen Volkswirtschaft	(6 C/2 SWS)

### **3. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **a. Optionalbereich**

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsorientiertes Profil nach Buchstaben aa. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstaben bb. absolviert werden; bereits innerhalb des Fachstudiums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden.

#### **aa. Anwendungsorientiertes Profil**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)

B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.Sowi.3	Basiswissen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	(4 C/1 SWS)
B.Sowi.4	Basiswissen sozialwissenschaftliches Schreiben – die erste schriftliche (Haus-)Arbeit	(4 C/2 SWS)
B.SoWi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C/1 SWS)
B.SoWi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C/1 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)

### **bb. Wissenschaftsorientiertes Profil**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.702	Politische Kultur und Vermittlung	(10 C/4 SWS)
B.Pol.703	Demokratie und gesellschaftliche Konflikte	(10 C/4 SWS)
B.Soz.600(Pol)	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C/4 SWS)
B.MIS.131	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien II: soziale, politische und ökonomische Perspektiven	(6 C/4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.23	Lehrforschungsprojekt am Beispiel	(8 C/4 SWS)

### **b. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Module sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Verzeichnis Schlüsselkompetenzen, den freigegebenen Angeboten der Philosophischen Fakultät, dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die

Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Es wird empfohlen, das Modul SQ.SoWi.22 (Bachelorarbeitsforum) zu belegen.

#### **4. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

#### **II. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Politikwissenschaft“**

**(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)**

Politikwissenschaft kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Dazu müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 44 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

**a.** Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (6 C/4 SWS)

B.Pol.102 Einführung in das Politische System der BRD und die  
Internationalen Beziehungen (7 C/4 SWS)

B.Pol.103 Einführung in Politische Ideengeschichte und  
Vergleichende Politikwissenschaft (7 C/4 SWS)

**b.** Es müssen drei der folgenden fünf Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie (8 C/4 SWS)

B.Pol.601 Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft (8 C/4 SWS)

B.Pol.700 Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik  
Deutschland (8 C/4 SWS)

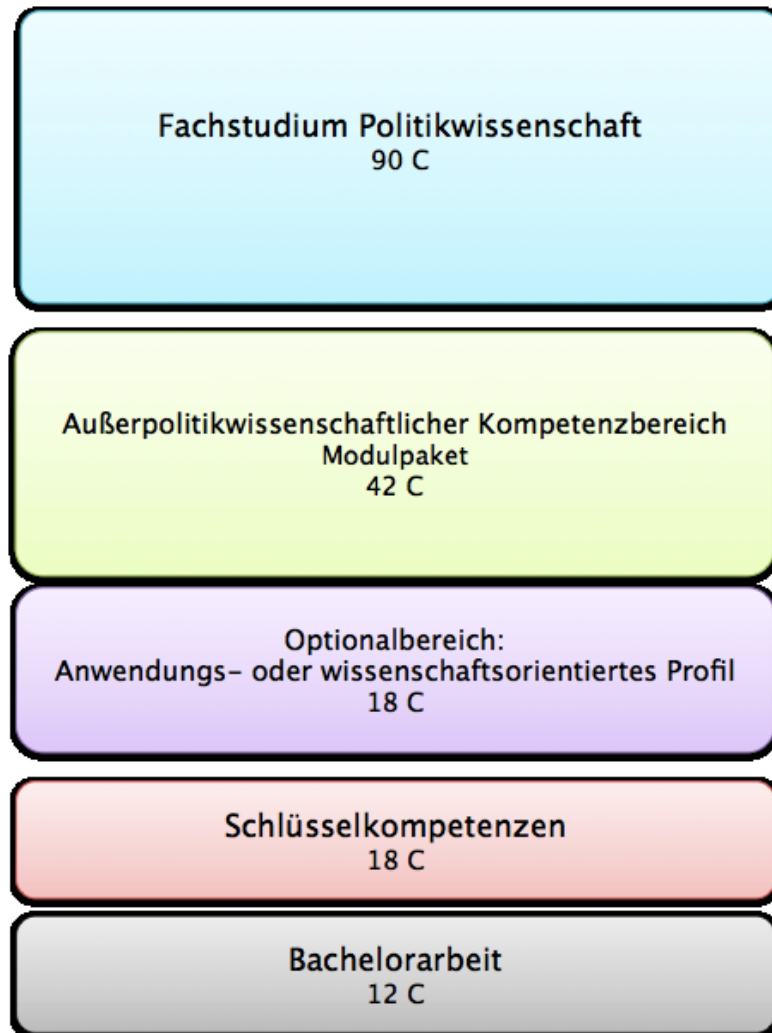
B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

B.Pol.800 Aufbaumodul Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS) (8 C/4 SWS)

## Anlage II

### Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Bachelor Politikwissenschaft (180 C)



## Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

### 1. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und internationale Ökonomie“ und anwendungsorientiertem Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)			Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und internationale Ökonomie“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	<b>B.Pol.101</b> Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	<b>B.Pol.102</b> Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C	<b>B.MZS.03</b> Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	<b>B.WIWI-OPH.0008</b> Makroökonomik I 6 C	<b>B.WIWI- OPH.0007</b> Mikroökonomik I 6 C			
2. Σ 29 C	<b>B.Pol.103</b> Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	<b>B.Pol.700</b> Politisches System der Bundesrepublik Deutschland 8 C	<b>B.MZS.11</b> Statistik I 4 C	<b>B.WIWI-VWL.0003</b> Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C			<b>SQ.SoWi.29</b> Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	
3. Σ 32 C	<b>B.Pol.5</b> Politische Theorie 8 C	<b>B.MZS.12</b> Statistik II 4 C		<b>B.WIWI-VWL.0005</b> Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C		<b>B.MZS.21</b> Computergestützte Datenanalyse I 4 C	<b>SQ.SoWi.16</b> Praxiskurs: Bewerben als Sowi 6 C	<b>B.Frz.WP.106</b> Wirtschafts- französisch 4 C
4. Σ 30 C	<b>SQ.SoWi.15</b> Praktikum 10 C	<b>B.Pol.800</b> Internationale Beziehungen 8 C		<b>B.WIWI-VWL.0002</b> Makroökonomik II 6 C		<b>B.Pol.12</b> Spezielle Gegenstandsbereiche 6 C		
5. Σ 30 C	<b>B.Pol.701</b> Politische Kultur 8 C	<b>B.Pol.601</b> Vergleichende Politikwissenschaft 8 C		<b>B.WIWI-VWL.0063</b> Geschichte des Ökonomischen Denkens 6 C		<b>B.Pol.10</b> Model United Nations 8 C		
6. Σ 28 C		<b>B.MIS.116</b> Modernes Indien: Politik II 6 C	<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	<b>B.WIWI-VWL.0004</b> Einführung in die Finanzwissenschaft 6 C			<b>SQ.SoWi.22</b> Bachelorarbeitsforum 4 C	
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	18 C	



2. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“ und wissenschaftsorientiertem Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)			Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“ (42 C)	Wissenschaftsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	<b>B.Pol.101</b> Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	<b>B.Pol.102</b> Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C	<b>B.MZS.03</b> Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	<b>B.MIS.101</b> Grundlagen der Indienforschung I 12 C			
2. Σ 31 C	<b>B.Pol.103</b> Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	<b>B.Pol.700</b> Politisches System der Bundesrepublik Deutschland 8 C	<b>B.MZS.11</b> Statistik I 4 C	<b>B.MIS.102</b> Grundlagen der Indienforschung II 12 C			
3. Σ 28 C	<b>B.Pol.601</b> Vergleichende Politikwissenschaft 8 C	<b>B.Pol.5</b> Politische Theorie 8 C	<b>B.MZS.12</b> Statistik II 4 C		<b>B.MZS.21</b> Computergestützte Datenanalyse I 4 C	<b>SQ.SoWi.29</b> Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	
4. Σ 32 C	<b>B.Pol.800</b> Internationale Beziehungen 8 C	<b>SQ.SoWi.15</b> Praktikum 10 C		<b>B.MIS.502</b> Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens 6 C	<b>B.MZS.22</b> Computergestützte Datenanalyse II 4 C	<b>SK.Rom.312</b> Portugiesisch I 4 C	
5. Σ 30 C	<b>B.Pol.701</b> Politische Kultur 8 C	<b>B.MIS.115</b> Modernes Indien: Politik I 6 C		<b>B.MIS.401</b> Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien 6 C	<b>B.Pol.801</b> Internationale Politische Theorie 10 C		
6. Σ 28 C			<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	<b>B.MIS.402</b> Politikwiss. Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien 6 C		<b>SQ.SoWi.4</b> Bürgerschaftliches Engagement 6 C	<b>SQ.SoWi.22</b> Bachelorarbeitsforum 4 C
<b>Σ 180 C</b>	<b>90 C (+12 C)</b>			<b>40 C</b>	<b>18 C</b>	<b>18 C</b>	

3. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ und wissenschaftsorientiertem Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)		Kompetenzbereich Geschlechterforschung (44 C)	Wissenschaftsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	<b>B.Pol.101</b> Einf. in die Politik- wissenschaft (Orientierung) 6 C	<b>B.MZS.03</b> Einführung in die empirische Sozial- forschung (Pflicht) 6 C			<b>SQ.SoWi.33</b> Medienkompetenz für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
2. Σ 14 C	<b>SQ.SoWi.15</b> Praktikum 10 C	<b>B.MZS.11</b> Statistik I 4 C			
3. Σ 17 C	<b>B.Pol.102</b> Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C		<b>B.GeFo.100</b> Einführung in die Geschlechterforschung 6 C	<b>B.MZS.02</b> Praxis der emp. Sozialforschung 4 C	
4. Σ 13 C	<b>B.Pol.103</b> Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft 7 C		<b>B.GeFo.630</b> Geschlecht, Arbeit und Wirtschaft 6 C		
5. Σ 14 C	<b>B.Pol.601</b> Vergleichende Politikwissenschaft 8 C	<b>B.MIS.115</b> Modernes Indien: Politik I 6 C			
6. Σ 16 C	<b>B.Pol.700</b> Politisches System der BRD 8 C		<b>B.GeFo.400</b> Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung 8 C		
7. Σ 17 C	<b>B.Pol.5</b> Politische Theorie 8 C		<b>B.GeFo.200</b> Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse 9 C		
8. Σ 13 C			<b>B.GeFo.300</b> Sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungszugänge 9 C		<b>SQ.SoWi.29</b> Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C
9. Σ 14 C		<b>B.MZS.12</b> Statistik II 4 C		<b>B.MZS.6</b> Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden 4 C	<b>SQ.SoWi.4</b> Bürgerschaftliches Engagement 6 C
10. Σ 16 C	<b>B.Pol.701</b> Politische Kultur 8 C	<b>B.Pol.800</b> Internationale Beziehungen 8 C			
11. Σ 32 C		<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	<b>B.GeFo.610</b> Geschlecht, Körper und Sexualität 6 C	<b>B.Pol.802</b> Politik im europ. Mehrebenensystem 10 C	<b>SQ.SoWi.22</b> Bachelorarbeitsforum 4 C
<b>Σ 182 C</b>	<b>90 C (+ 12 C)</b>		<b>44 C</b>	<b>18 C</b>	<b>18 C</b>